



Bern, 6. Februar 2013

Konsultation zur Frage einer Strombörse im Hinblick auf ein mögliches Market Coupling

Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

1. Einleitung

Zurzeit wird zwischen verschiedenen Ländern im Stromhandel am Day-ahead-Markt ein regionales Market Coupling eingeführt respektive bereits vorgenommen. Eine der Voraussetzungen für eine Teilnahme der Schweiz an einem Market Coupling ist das Vorhandensein eines nominierten Handelsplatzes, sprich einer Strombörse.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und das Bundesamt für Energie (BFE) haben zur Analyse von möglichen Lösungen in Bezug auf eine Strombörse im Dezember 2012 eine gemeinsame Konsultation durchgeführt. Es handelt sich um eine informelle Konsultation, um die Bedürfnisse der Marktteilnehmer näher zu kennen. Die ElCom führt die Konsultation vor dem rechtlichen Hintergrund der Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung durch. Das BFE ist für die Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen für Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen verantwortlich.

In der Konsultation sind insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen der Regelzone Schweiz sowie weitere betroffene oder interessierte Akteure und Interessengruppen befragt worden. Insgesamt sind rund 100 Fragebogen versandt worden, eingegangen sind 32 Rückmeldungen. Bei rund der Hälfte der Rückmeldungen handelt es sich um Schweizer Unternehmen, die für eine Bilanzgruppe verantwortlich sind. Die restlichen Rückmeldungen stammen von ausländischen Bilanzgruppenverantwortlichen, inländischen Grosskunden, Interessenvertretern, Börsen sowie der nationalen Netzgesellschaft. Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass die Konsultation begrüsst wurde und auf Interesse gestossen ist.

2. Vorstellungen bezüglich einer Schweizer Strombörse

Im Rahmen einer offenen Frage konnten sich die Interessierten allgemein zu ihren Vorstellungen für eine Strombörse äussern. Rund die Hälfte der Antwortenden ist mit der bestehenden Börsenlösung zufrieden und möchte im Rahmen eines Market Couplings auf diese aufbauen. Zur Begründung werden unter anderem die Effizienz, das Vermeiden von Doppelspurigkeiten, die beim Aufbau einer eigenen Schweizer Lösung entstehen würden, sowie das gute Funktionieren der bestehenden Plattform erwähnt. Ein Teil dieser Antwortenden spricht sich explizit gegen eine eigene unabhängige Schweizer Börse aus.

Von einigen anderen Unternehmen wird demgegenüber darauf hingewiesen, dass eine eigene Handelsplattform aufgebaut oder eine Börsenlösung für die Schweiz geschaffen werden müsste, um die Schweizer Interessen bestmöglich zu vertreten (siehe dazu auch Kap.4).



Mehrere Unternehmen weisen zudem darauf hin, dass eine Teilnahme der Schweiz am Market Coupling erwünscht sei. Im Weiteren äussern einige Unternehmen den Wunsch, dass für das schweizerische Marktgebiet ein Terminmarkt einzuführen sei, weil die heutige Lösung der Preisbildung nicht optimal sei.

3. Bevorzugte Varianten einer Börsenlösung

Rund die Hälfte der Antwortenden bevorzugt eine Vertragslösung, bei welcher die Börsenaufgaben von einem externen Dienstleister wahrgenommen werden. Als Vorteile dieser Lösung werden unter anderem eine Minimierung der Kosten, eine rasche Umsetzbarkeit sowie das Abstellen auf die bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen von Vertragspartnern genannt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine unabhängige Schweizer Börse möglicherweise nicht genügend Liquidität aufbauen kann. Zudem könnte im Falle einer Vertragslösung die technische Kompatibilität zwischen der EU und der Schweiz im Rahmen des Market Couplings sichergestellt werden.

Einige Teilnehmer der Befragung bevorzugen eine eigene Schweizer Börse. Als Vorteile werden unter anderem die Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung, eine Vertretung der spezifischen schweizerischen Interessen sowie einen Einfluss auf das Engpassmanagement und die Marktgestaltung (z.B. Produktentwicklung) angesehen.

Eine dritte Kategorie der Antwortenden hat eigene Ideen, die teilweise auf die Elemente einer Vertragslösung oder einer eigenen Schweizer Börse abstellen. Genannt werden zum Beispiel die volle Integration des schweizerischen Segments in bestehende Börsen oder die Schaffung einer eigenen Schweizer Gesellschaft, welche dann ein Mandat an einen Börsenanbieter für einen Terminmarkt erteilt.

Welche Variante für eine Börsenlösung wird bevorzugt?¹

Teilnehmer	CH-Börse	Vertragslösung	andere Variante	keine Antwort
Börse	0	2	0	0
Swisslectric-Mitglieder	0	5	0	0
Händler Ausland	1	4	3	1
Händler CH ohne Produktion	0	2	2	0
Händler CH mit Produktion*	1	2	4	1
Interessenvertreter	0	1	0	1
TSO	1	1	1	0
Konsumenten	0	0	3	0
Gesamt	3	17	13	3

¹ Mehrfachnennungen möglich

* Ohne Swisslectric-Mitglieder

4. Beeinflussbarkeit von Aspekten einer Strombörse

Die Befragung hat ein sehr hohes Bedürfnis der Befragten gezeigt, verschiedene Aspekte einer Strombörse beeinflussen zu können. Bei der Beantwortung dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich. Für die meisten Teilnehmer sind die Mitgestaltung von Produkten, die Mitbestimmung bei Auktionsregeln und die Einflussnahme bei Geschäftsbedingungen wichtig. Für die Wahrung der Interessen wären entsprechenden Gremien (z.B. schweizerische Interessenvertretung) vorzusehen.



Welche der angeführten Aspekte müssten in einer Strombörse für den Schweizer Markt notwendigerweise beeinflussbar sein?

Teilnehmer	Auktionsregeln	Produkte	Geschäftsbedingungen	CH Interessensvertretung	Gremien	Gebühren	Eigene Vorschläge	keine Antwort
Börse	0	0	0	0	0	0	0	2
Swisselectric-Mitglieder	5	5	5	5	5	0	0	0
Händler Ausland	6	5	4	2	2	3	1	2
Händler CH ohne Produktion	2	3	3	2	2	2	2	0
Händler CH mit Produktion*	5	4	4	2	4	2	1	0
Interessenvertreter	1	1	1	1	1	0	0	0
TSO	1	1	1	1	1	1	0	0
Konsumenten	0	3	1	3	3	1	0	0
Gesamt	20	22	19	16	18	9	4	4

* Ohne Swisselectric-Mitglieder

Hinsichtlich der Finanzierung gibt eine Mehrheit der Antwortenden an, dass eine Finanzierung über Teilnahme- und Transaktionsgebühren erfolgen soll. Mehrere Unternehmen führen an, dass eine Finanzierung aus dem Eigenkapital des Börsendienstleisters geschehen soll.

Bezüglich der Eigentümerschaft einer Gesellschaft in der Schweiz respektive einer Strombörse kann die Einschätzung der Befragten grob in zwei Gruppen eingeteilt werden: Die erste Gruppe bevorzugt keine Vorgaben zu den Eigentumsverhältnissen. Die zweite Gruppe vertritt die Auffassung, dass auch wesentliche Stakeholder (Börsendienstleister, Händler oder die nationale Netzgesellschaft) beteiligt sein sollten.